



Richtlinie der Gemeinde Niestetal zur Förderung privater Investitionen in Stromspeicher für Photovoltaikanlagen in Privathäusern, sowie zur Förderung von privaten Balkon-PV-Anlagen, Balkonkraftwerken

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. **Stromspeicher: Wer wird gefördert**
 - 3.1 Was wird gefördert
4. Allgemeine Fördervoraussetzungen
5. Art und Höhe der Förderung
6. Förderantrag
7. Nachweis der Verwendung
8. Auszahlung des Zuschusses
9. Weitere Bedingungen
10. Begriffsbestimmungen
11. **Balkon-PV-Anlagen, Balkonkraftwerke: Wer wird gefördert**
 - 11.1 Was wird gefördert
12. Art und Höhe der Förderung
13. Förderantrag
14. Nachweis der Verwendung
15. Auszahlung des Zuschusses
16. Weitere Bedingungen
17. Schlussbestimmungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2021 die folgende Richtlinie zur Förderung privater Investitionen in Stromspeicher für Photovoltaikanlagen in Privathäusern, beschlossen. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2023 die Richtlinie zur Förderung von Balkon-PV-Anlagen, Balkonkraftwerke in Privathäusern ergänzt.

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung in Verbindung mit einem Solarstromspeicher oder eine Balkon-PV-Anlage, Balkonkraftwerk. Mit der Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung von

Solarenergie erhöht und die Erreichung der CO₂-Neutralität der Gemeinde Niestetal bis zum Jahr 2035 unterstützt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Gemeindegebiet der Gemeinde Niestetal.

3. Stromspeicher: Wer wird gefördert:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen von Privathäusern im Gemeindegebiet Niestetals sind, auf, in, oder an denen die Speicherinstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

3.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird der Kauf, das Leasing oder die Miete eines stationären Batteriespeichers, in Verbindung mit einer in der gleichen Liegenschaft betriebenen Photovoltaik-Anlage. Für jede Photovoltaik-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem begrenzt.

Nicht gefördert werden Eigenbausysteme und Prototypen sowie gebrauchte oder überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Systeme.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Batteriespeichersysteme sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen das geförderte Vorhaben oder Teile von ihm unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt oder nur dann veräußert oder in sonstiger Art und Weise weitergegeben werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems in Niestetal nachgewiesen wird. Wird dies nicht erfüllt, ist der von der Gemeinde gewährte Zuschuss zeitanteilig zurückzuzahlen. In diesem Zweckbindungszeitraum hat die Gemeinde Niestetal das Recht, die zweckbestimmte Verwendung der Anlage im Sinne dieser Richtlinie vor Ort zu prüfen.

Für die Batterien des Batteriespeichersystems liegt eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.

Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden geltenden Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten.

Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als Zuschuss zu den Baukosten gewährt. Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen.

Die Förderung beträgt für **Förderzusagen** im

Jahr 2021:

200 Euro je kWh Speicherkapazität der Batterie, maximal 1.000 Euro je Vorhaben

Jahr 2022:

175 Euro je kWh Speicherkapazität, maximal 875 Euro je Vorhaben

Jahr 2023:

150 Euro je kWh Speicherkapazität, maximal 750 Euro je Vorhaben

Jahr 2024:

125 Euro je kWh Speicherkapazität, maximal 625 Euro je Vorhaben.

Die Förderung eines Vorhabens darf mit anderen Förderungen kombiniert werden.

6. Förderantrag

Batteriespeicher werden gefördert, wenn **vor Vorhabenbeginn** ein Antrag auf Förderung gestellt - und von der Gemeinde Niestetal eine Förderzusage in schriftlicher oder elektronischer Form erteilt wurde. Der Förderantrag wird über die Internet-Seite der Gemeinde Niestetal zur Verfügung gestellt oder ist während der Öffnungszeiten im Rathaus erhältlich.

Falls eine Förderung durch die Gemeinde abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr gegebenenfalls entstandenen Kosten selbst zu tragen.

7. Nachweis der Verwendung

Nach Beendigung der Maßnahme sind folgende Unterlagen schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen:

Kopie der Originalrechnung, aus der die installierte Speicherkapazität der Batterie hervorgeht

Nachweis über die Zeitwertgarantie des Batteriespeichers

Bestätigung über die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme durch eine geeignete Fachkraft

Die Gemeinde Niestetal kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

8. Auszahlung des Zuschusses

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 7 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde. Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

9. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung Gemeinde Niestetal im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein

Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden.

Anträge auf Zuschuss werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und geprüft. In gleicher Reihenfolge werden die Förderzusagen der Gemeinde Niestetal erteilt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Antragsjahres.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind.

Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Beantragung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Gemeinde Niestetal erfolgen.

Haushaltsmittel, die in einem Haushaltsjahr für diesen Zweck nicht verbraucht wurden, werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Die Fortschreibung endet mit Beendigung des Förderprogramms. Für Förderzusagen, die im Jahr 2024 gegeben wurden, werden die Haushaltsmittel in das Jahr 2025 übertragen, sofern eine Auszahlung der Fördermittel nicht mehr im Jahr 2024 erfolgt ist.

10. Begriffsbestimmungen:

Privathäuser:

Privathäuser: Privathäuser sind Gebäude im Eigentum/Sondereigentum natürlicher Personen, die nicht mehr als zu 20 % gewerblich genutzt werden.

Batteriespeicher/Batteriespeichersystem:

Ein Batteriespeicher im Sinne dieser Richtlinie ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer Photovoltaik-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage nötig sind.

Speicherkapazität:

Die Speicherkapazität der Batterie ist die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare Kapazität des Batteriespeichers in kWh. Die nutzbare Kapazität ist für die Berechnung der Förderung auf volle kWh aufzurunden.

Vorhaben:

Die Errichtung eines Batteriespeichers in Verbindung mit einer vorhandenen oder neu zu errichtenden Photovoltaik-Anlage gilt als Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie.

Vorhabenbeginn:

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Geeignete Fachkraft:

Eine geeignete Fachkraft ist eine beim Netzbetreiber eingetragene Elektroinstallateurin beziehungsweise ein eingetragener Elektroinstallateur beziehungsweise Elektrofachbetrieb.

11. Balkon-PV-Anlage, Balkonkraftwerke: Wer wird gefördert:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen von Privathäusern im Gemeindegebiet Niestetal sind, auf, in, oder an denen die Balkon-PV-Anlage installiert werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

11.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden Balkon-PV-Anlagen, Balkonkraftwerke in selbst genutztem Wohnraum. Gegenstand der Zuwendung ist die Anschaffung und Installation von steckerfertigen PV-Anlagen (sogenannte Balkon-PV-Anlagen) mit einem Modulwechselrichter. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

12. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als Zuschuss zu den Baukosten gewährt. Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen.

Die Förderung beträgt im Jahr 2023:

75 Euro je Balkon-PV-Anlage

Jahr 2024:

75 Euro je Balkon-PV-Anlage

13. Förderantrag

Ein Förderantrag muss nicht gestellt werden.

14. Nachweis der Verwendung

Nach Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen:

- Foto der Balkon-PV-Anlage, Balkonkraftwerk nach der Installation, das Gebäude / der Aufstellort sollte erkennbar sein
- Rechnung der Balkon-PV-Anlage.

15. Auszahlung des Zuschusses

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn die unter Ziffer 14 dieser Förderrichtlinie genannten Nachweise ohne Beanstandung geprüft wurden. Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

16. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung Gemeinde Niestetal im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden.

Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und geprüft. In gleicher Reihenfolge werden die Förderzusagen der Gemeinde Niestetal erteilt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Antragsjahres.

Es können nur Anlagen gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung in Betrieb genommen wurden.

Haushaltsmittel, die in einem Haushaltsjahr für diesen Zweck nicht verbraucht wurden, werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Die Fortschreibung endet mit Beendigung des Förderprogramms. Für Förderzusagen, die im Jahr 2024 gegeben wurden, werden die Haushaltsmittel in das Jahr 2025 übertragen, sofern eine Auszahlung der Fördermittel nicht mehr im Jahr 2024 erfolgt ist.

17. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt mit Ihren Änderungen rückwirkend zum 31. März 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Niestetal, 16. Mai 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niestetal


Marcel Brückmann
Bürgermeister



(Siegel)